

**Satzung der Hochschule Furtwangen
über die Erhebung von Studiengebühren im
Masterstudiengang
„Medizintechnik - Regulatory Affairs“
mit akademischer Abschlussprüfung
(Master of Science – M.Sc.)**

Auf Grund von § 19 Absatz 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228), hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 26. Januar 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Studienbeginn und Fristen

Für das Studium im Masterstudiengang Medizintechnik - Regulatory Affairs erhebt die Hochschule Furtwangen Gebühren. Ein Teil der Studiengebühren wird für den Verpflegungsaufwand verwendet.

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß § 1 Abs. 2 und § 12 LHGebG, Beiträgen gemäß Studierendenwerkgesetz und Beiträgen gemäß Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe und Umfang der Gebühr

Die Gebühren für das gesamte Master Programm als 18-monatiges (3 Semester) Vollzeit oder als 30-monatiges (5 Semester) Teilzeit-Studium (50% Anteil in den ersten 4 Semestern plus Thesarbeit in Vollzeit) belaufen sich auf insgesamt € 17.000,00.

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes Fachsemester € 7.900,00 bei einem Vollzeitstudium sowie € 3.950,00 bei einem Teilzeitstudium (50% Anteil). Ausgenommen ist dabei das Thesissemester. Für das Thesissemester wird ein Beitrag von € 1.200,00 erhoben.

Falls Vorleistungen eingebracht werden können, z.B. falls einzelne Bestandteile bereits vorab im Rahmen eines Certificate auf Advanced Studies (CAS) erworben wurden, können die Kosten entsprechend reduziert werden. Der Kostenansatz für ein CAS-Modul in Höhe von 15 ECTS (= 50% Anteil eines Fachsemesters) beträgt € 3.950,00.

Falls bis spätestens zum Ende des ersten belegten CAS-Moduls das volle Masterprogramm gebucht wird, wird ein Rabatt von € 500 gewährt, der in diesem Fall auf das Thesissemester gewährt wird. Das heißt, für das Thesissemester wird in diesem Fall nur noch ein Beitrag von € 700,00 erhoben.

Für ein Wiederholungssemester, in welchem ausschließlich Prüfungen oder die Thesis wiederholt und keine Lehrveranstaltungen besucht werden, beträgt die Gesamtgebühr € 500,00. Im Urlaubssemester setzt sich die Studiengebühr nur aus den Beiträgen für Verwaltung, Studierendenwerk und Verfasste Studierendenschaft zusammen.

In den Gebühren sind jeweils die organisatorische und inhaltliche Betreuung, Studienmaterialien, die Nutzung der Plattformen und das Zertifikat sowie Snacks und Erfrischungen während der Präsenzveranstaltungen enthalten. Nicht enthalten sind Kosten für die An- und Abreise zu den Präsenzveranstaltungen und Übernachtungen.

§ 3 Schuldnerin und Schuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang Medizintechnik - Regulatory Affairs beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Zusätzlich sind für jedes Semester Gebühren und Entgelte gemäß § 1 Abs. 2 und § 12 LHGebG, Beiträge gemäß Studierendenwerksgesetz und Beiträge gemäß Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen zu entrichten. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruches die Vorlesungszeit noch nicht begonnen hat.

§ 6 Gebührenerlass

Studiengebühren können teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über den teilweisen Gebührenerlass trifft die Dekanin oder der Dekan der Fakultät Industrial Technologies. Die oder der Beauftragte für den Haushalt wird über diese Entscheidung informiert.

Ein Erlass des Verwaltungskostenbeitrags, Sozialbeitrags und Studierendenschaftsbeitrags ist nicht möglich.

§ 6 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am 27. Januar 2022 in Kraft.

Furtwangen, 27. Januar 2022

gez. Prof. Dr. Rolf Schofer

Rektor